

Information über die Praxis bei Klassenzuteilungen

Die Gemeinde Zollikon verfügt neben der Musikschule über **drei Schulen**:

- Primarschule **Oescher** an der Buchholzstrasse 24 in 8702 Zollikon sowie drei weitere Kindergarten-Standorte. Zur Schule Oescher gehört ein Betreuungshaus.
- Primarschule **Rüterwis** am Schulweg 6, 8125 Zollikerberg mit mehreren Kindergärten auf dem Schulareal. Zur Schule Rüterwis gehört ein Betreuungshaus.
- Sekundarschule **Buechholz** an der Buchholzstrasse 5 und 11

Die **Zuteilung** zu den Klassen in die Schulen Oescher oder Rüterwis erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Ausgegliche **Klassengrössen** mit ausgewogener **Zusammensetzung**
- Zumutbarer **Schulweg**

Alle Sekundarschülerinnen und -schüler aus Zollikon, Zollikerberg und Zumikon besuchen die **Sekundarschule Buechholz**.

Für die **Kindergartenkinder und die Primarschülerinnen und -schüler der 1. und 4. Klasse**, die im Perimeter Rotfluhstrasse - Bergstrasse - Forchstrasse - Stadtgrenze wohnen, wird von Jahr zu Jahr je nach Anzahl Schülerinnen und Schülern entschieden, ob sie der Schule Oescher oder der Schule Rüterwis zugeteilt werden. Es kann also sein, dass im genannten Perimeter Kinder, welche neu zuzuteilen sind, aufgrund der konkreten Zuteilungskriterien in einem Jahr der Schule Oescher, in einem anderen Jahr der Schule Rüterwis zugeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch darauf, dem nähergelegenen Schulhaus oder dem nächstgelegenen Kindergarten zugeteilt zu werden.

Alle Kinder ausserhalb dieses Gebietes werden in der Regel der Schule entsprechend der Postleitzahl zugewiesen (8702 Zollikon – Oescher / 8125 Zollikerberg - Rüterwis). Die Kinder bleiben in der Regel während mindestens einer Schulstufe in der gleichen Schule.

Ab der **1. Klasse** kann von den Schülerinnen und Schülern erwartet werden, den **öffentlichen Bus** innerhalb von Zollikon, von Zollikon in den Zollikerberg bzw. vom Zollikerberg nach Zollikon zu benutzen. Bei einem langen Schulweg muss eine Mittagszeit von 40 Minuten gegeben sein und gilt als ausreichend. Insgesamt wird sichergestellt, dass **alle Schulwege in Zollikon und Zollikerberg bezüglich Länge und Gefährlichkeit im Sinne der Rechtsprechung zumutbar** sind. Weitere Informationen rund um den Schulweg finden sich auf der Webseite (www.schulezollikon.ch) in den **Richtlinien zum Schulweg**.

Bei der **Klassenzuteilung** werden folgende **Kriterien** angewandt:

- Klassengrössen in der Regel zwischen 18 und 25 Schülerinnen und Schüler
- Ausgegliche Zusammensetzung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, sozialer Herkunft, sprachlicher Herkunft und Verteilung der Geschlechter
- Beim Wechsel von der Unter- in die Mittelstufe wechselt die Zusammensetzung der Klasse und es wird in der Regel eine neue Lehrperson zugeteilt.

Folgende Gründe für eine bestimmte Zuteilung gelten **nicht als Kriterien**:

- Schul-/Klassenbesuch mit Geschwistern
- Schul-/Klassenbesuch mit Freunden/Freundinnen
- Innerfamiliäre Umstände (Anwesenheitszeiten von Eltern, Mehraufwand der Eltern bei Kindern in verschiedenen Schulhäusern)
- Ausserschulische Aktivitäten (z.B. Sport oder Musik)
- Betreuungssituation (sei sie familiär oder ausserfamiliär)
- Dispositionen im Hinblick auf einen bestimmten Schulweg (Wohnortswahl)
- Bevorzugte oder abgelehnte Lehrpersonen
- Bevorzugte oder abgelehnte Schulräume

Für eine bestimmte Zuteilung können **begründete Gesuche** bis zum 1. März des jeweiligen Jahres der Schulverwaltung eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung solcher Gesuche.

Der **Entscheid über die Zuteilung** erfolgt in der Regel im Monat Mai durch die Schulleitung und wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Sind sie mit der Zuteilung nicht einverstanden, können sie eine rekursfähige Begründung bei der Schulpflege verlangen. Gegen den Entscheid der Schulpflege kann beim Bezirksrat kostenpflichtig rekurriert werden.

Die gesetzliche Grundlage, welche dieser Zuteilungspraxis zugrunde liegt, ist im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung des Kantons Zürich zu finden. Ebenso sind folgende Rechtsprechungen des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich zu beachten:

Bundesrat VPB 64/2000 Nr. 56, **Bundesgericht** Entscheide 2P.324/2001, 2C_495/2007, 2C_433/2011; **Verwaltungsgericht des Kantons Zürich** Entscheide VB.2008.00530, VB.2011.00395, VB.2014.00448, VB.2015.00551

Stand: 14. Mai 2024